



**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Merklingen (Feuerwehrkostenersatz-Satzung) vom 14.10.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen am 14.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Merklingen im Sinne des § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Merklingen.

**§ 2**  
**Kostenersatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Merklingen wird Kostenersatz im Rahmen des § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg verlangt.
- (2) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wasser-gefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
  5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden –Württemberg wird Kostenersatz verlangt.

- (4) Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (4) Zum Kostenersatz weiter verpflichtet ist bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst bei einer Veranstaltung der Veranstalter.
- (5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Zahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände sowie der eingesetzten Verbrauchsmaterialien berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
- 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
  - 3.2 den Stunden- und Kilometersätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
  - 3.3 den Aufwendungen für die eingesetzten Verbrauchsmaterialien und Fremdgeräten (Nr. 3 des Verzeichnisses)
  - 3.4 den Auslagen für Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbinder, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Schaummittel u.a.) die nach den jeweiligen Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags i.H. von 10 % berechnet werden.
- (4) Entstehen der Feuerwehr bei einem Einsatz Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, die eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße weitere Nutzung nicht mehr erlauben, sind die hierfür entstehenden Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, zusätzlich zu erstatten, soweit sie eindeutig und zweifelsfrei einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (5) Kommen Geräte zum Einsatz, die in einem Fahrzeug enthalten sind, werden diese nicht gesondert berechnet. Ausgenommen hiervon sind Tragkraftspritzen, Atemschutzgeräte, Tauchpumpen, Wasserauger, Stromaggregate und Motorkettensägen.
- (6) Angetretenes aber nicht abgerücktes Personal wird pauschal mit einer Stunde Einsatzzeit pro angetretenen Feuerwehrmann verrechnet (Nr. 1 des Verzeichnisses). Bei eingesetzten Kräften wird pauschal 1 Stunde zur Reinigung der persönlichen Ausrüstung pro Feuerwehrmann zusätzlich angesetzt.

**§ 4**  
**Amtshilfe, Überlandhilfe**

- (1) Bei Amtshilfen nach § 26 des Feuerwehrgesetzes ist Kostenersatz vom Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, zu leisten.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) In begründeten Fällen kann die Gemeinde eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit bis zur voraussichtlichen Höhe des Kostenersatzes fordern.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die bisherige Feuerwehrkostenersatz-Satzung vom 19.06.2012, tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfügung:

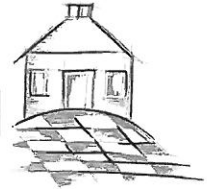
Veröffentlicht im/ in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Anzeige an \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Ausgefertigt:

Merklingen, den 14.10.2014

Kneipp  
Bürgermeister



**Anlage zur Feuerwehrkostenersatz-Satzung vom 14.10.2014**  
**Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**Merklingen**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merklingen werden folgende Kostenersätze berechnet:

**1. Personalkosten**

1.1 je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen und Stunde	24,80 Euro
1.2 je angetretenem, jedoch nicht ausgerücktem Feuerwehrangehörigem	24,80 Euro
1.3 Erfrischungszuschuss bei Einsätzen über 4 Stunden je Feuerwehrmann und Tag	10,00 Euro
1.4 Schmutz- und Erschwerniszuschlag bei Öl- und Chemikalienunfällen, Bergung von Leichen und Schwerverletzten, je Feuerwehrmann und Stunde	5,00 Euro
1.5 Zuschlag je ausgerücktem Feuerwehrmann und Einsatz zur Reinigung der persönlichen Ausrüstung mit 1 Stunde (Stundensatz lt. Nr. 1.1)	24,80 Euro

**2. Einsatz von Fahrzeugen**

2.1 je Kilometer für das eingesetzte Fahrzeug	2,00 Euro
2.2 je Einsatzstunde:	
2.2.1 VRW - Vorausrüstwagen	11,80 Euro
2.2.2 GWL – Gerätewagen Logistik	18,20 Euro
2.2.3 HLF 20/16-Hilfeleistungslöschfahrzeug	20,80 Euro

**3. Einsatz von Geräten je Betriebsstunde**

3.1 TS8-Tragkraftspritze	15,00 Euro
3.4 Atemschutzgeräte	12,00 Euro

3.5	Tauchpumpe	12,00 Euro
3.6	Wassersauger	12,00 Euro
3.7	Stromaggregat	12,00 Euro
3.8	Schlauch-Anhänger	12,00 Euro

#### **4. Fremdgeräte – Verbrauchsmittel**

Für die beim jeweiligen Einsatz erforderlich werdenden Verbrauchsmittel (Ölbinder, Trockenlöschpulver, Sonderlöschmittel, Schlepper, Pumpfass o.a.) wird Kostenersatz in Höhe der der Gemeinde Merklingen hierfür entstandenen tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Merklingen, den 14.10.2014

Bürgermeisteramt Merklingen  
Kneipp, Bürgermeister